

Information zum Jahreshauptveranlagungsbescheid 2017

Abfallgebühren

Gebührenmaßstab zur Berechnung der Abfallgebühren sind die Anzahl, die Größe und die Entleerungen der auf dem angeschlossenen Grundstück bereitgestellten Abfallgefäße und die für jedes Grundstück ermittelte Zahl der Bewohner; gleich ob diese mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet sind. Bei Mieterwechsel hat der Grundstückseigentümer mit dafür Sorge zu tragen, dass eine umgehende An-, Um- bzw. Abmeldung erfolgt. Dadurch können unnötige Gebührenbelastungen vermieden werden.

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 9. Dezember 2015 wurde die Abfallsatzung der Gemeinde Trebur geändert. Die Höhe der Abfallgebühren wurde neu festgesetzt. Für die Befreiung von der Benutzung der Biotonne muss ab 1. Januar 2016 für die ordnungsgemäße Verwertung eine gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 qm je Grundstücksbewohner auf dem bewohnten Grundstück nachgewiesen werden. Grundlage ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz und die Abfallsatzung. Befreiungen müssen deshalb durch schriftlichen Nachweis der entsprechenden Fläche neu genehmigt werden. Wird kein Nachweis erbracht, stellt die Gemeinde Trebur eine gebührenpflichtige Biotonne zu.

Auskunft bezüglich der Abfallgebühren erteilt das Steueramt. Nähere Einzelheiten sind aus der Abfallsatzung zu entnehmen. Die Satzung kann im Steueramt oder im Internet: www.trebur.de/Bürgerservice/Satzungen/Abfallsatzung eingesehen werden.

Für jedes Wohngrundstück und jedes überwiegend zum Wohnen genutzte Grundstück wird folgende Gebühr erhoben:

Restmüll

- | | |
|--|----------|
| • 240 L Restmüllgefäß und 16 Leerungen/Jahr | 40,00 € |
| • 1.100 L Restmüllcontainer und 26 Leerungen/Jahr | 220,00 € |
| • 80 L Sack | 3,50 € |
| • pro Bewohner/Jahr | 40,00 € |
| • für jedes weitere Restmüllgefäß - auf Wunsch zusätzlich - bei 16 Leerungen/Jahr | 95,00 € |
| • für jeden weiteren Restmüllcontainer - auf Wunsch zusätzlich - bei 16 Leerungen/Jahr | 660,00 € |

Biomüll

- | | |
|--|----------|
| • 120 L Biomüllgefäß und 39 Leerungen/Jahr | 75,00 € |
| • pro Bewohner/Jahr | 10,00 € |
| • für jedes weitere Biomüllgefäß – auf Wunsch zusätzlich – bei 39 Leerungen/Jahr | 120,00 € |

Für jedes Betriebsgrundstück und nicht überwiegend zum Wohnen genutzte Grundstücke

- | | |
|---|------------|
| • mit einem 240 L Restmüllgefäß und 16 Leerungen/Jahr | 175,00 € |
| • mit einem 1.100 L Restmüllcontainer und 26 Leerungen/Jahr | 1.220,00 € |
| • mit einem 1.100 L Restmüllcontainer und 52 Leerungen/Jahr | 2.445,00 € |
| • mit einem 120 L Biomüllgefäß und 39 Leerungen/Jahr | 120,00 € |

Für **Papiertonnen und Windeltonnen** werden keine Gebühren erhoben.

Gelbe Tonnen für Leichtstoffe können zum Preis von 100 € über die Gemeinde Trebur gekauft werden.

Information zum Sperrmüll

Der Sperrmüll wird in unserer Gemeinde nach Vereinbarung abgeholt. Sie haben die Möglichkeit *viermal* im Jahr **kostenlos** das Sperrmüll-Fahrzeug zu bestellen. Zum Ortstarif können Sie unter der

Rufnummer ☎ 0800-5895054 von Montag – Donnerstag 8.00 – 17.00 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

einen Abfahrtermin und falls nötig weitere Informationen erhalten. Die Firma SUED wird einmal im Monat in jedem Ortsteil präsent sein.

Grundsteuer

Für alle Grundstücke muss nach dem Grundsteuergesetz Grundsteuer an die Gemeinde gezahlt werden. Es ist zu beachten, dass die Grundsteuer von der Gemeinde erst erhoben werden kann, wenn die Grundsteuermessbetrags-Mitteilung vom Finanzamt Groß-Gerau - Bewertungsstelle - erstellt wurde. Die Festsetzung des Grundsteuermessbetrages durch das Finanzamt erfolgt zurzeit in einem zeitlichen Versatz. Erst nach Erhalt der Grundsteuermessbetrags-Mitteilung des Finanzamtes Groß-Gerau erfolgt die Anforderung durch die Gemeinde Trebur bei den jeweiligen Eigentümern. Die Anforderung der Gemeinde kann auf Grundlage der Angaben des Finanzamtes rückwirkend für mehrere Jahre mit einem Bescheid erfolgen.

Hebesatz der Gemeinde Trebur : Grundsteuer A = 600 % und Grundsteuer B = 600 %

Hundesteuer

Die Höhe der Hundesteuer beträgt für

den ersten Hund	100,00 € im Jahr
für den zweiten Hund	130,00 € im Jahr
für jeden dritten und weiteren Hund	140,00 € im Jahr

Die Hundesteuer wird als Jahressteuer in einem Betrag am **15. August des jeweiligen Jahres** fällig.

Hundehalterin oder Hundehalter sind nach der Hundesteuersatzung verpflichtet, den im Haushalt aufgenommenen Hund innerhalb von zwei Wochen im Steueramt schriftlich anzumelden.

Nach welchem Bescheid ist zu zahlen?

Die von Ihnen zu leistenden Zahlungen können Sie dem Jahreshauptveranlagungsbescheid 2016 entnehmen. **Beachten Sie:** Mit jedem Änderungsbescheid, den Sie im Laufe des Jahres erhalten, ändern sich auch die noch offenen vierteljährlichen Ratenbeträge. Maßgebend für Zahlungen ist also der **zuletzt** erstellte Bescheid.

Unsere Empfehlung: Steuerzahlung durch Einzugsermächtigung - bequem und sicher

Sie vermeiden Mahnungen und Säumniszuschläge, wenn Sie an unserem Einzugsermächtigungsverfahren teilnehmen und uns die Fälligkeiten Ihrer Abgaben überwachen lassen. Anhand der Kontoauszüge, die Sie von Ihrem Geldinstitut erhalten, können Sie stets die Richtigkeit der in diesem Falle von uns termingerecht veranlassten Abbuchung prüfen. Einzugsermächtigungsformulare erhalten Sie bei Ihrer Bank oder direkt bei uns im Steueramt, 1. Stock, Zimmer 22 im Rathaus. Das Formular steht auch im Internet zum Ausdruck zur Verfügung: www.trebur.de/Bürgerservice/Alle Formulare A-Z/Abbuchungserklärung. Die Abbuchungserklärung ist ausschließlich mit Originalunterschrift zu erteilen. Sofern Sie bereits an unserem Einzugsermächtigungsverfahren teilnehmen, finden Sie Ihre Bank und die Kontonummer auf dem Bescheid unter „Ihre Bankverbindung“ abgedruckt. Zu beachten ist, dass für jedes Grundstück und das damit von uns spezifisch vergebene Kassenzeichen eine separate schriftliche Ermächtigung zu erteilen ist. Die Einzugsermächtigung kann von Ihnen ohne Probleme auch wieder schriftlich zurückgenommen werden, wenn Sie sich für eine andere Zahlungsweise entscheiden.

Abbucher erhalten von der Gemeinde Trebur eine Mandatsreferenznummer. Diese ist auf dem Bescheid unter „Ihre Bankverbindung“ zu finden. Abbuchungen müssen von der Gemeinde Trebur angekündigt werden. Der Bescheid der Gemeinde Trebur dient als Vorankündigung der Abbuchungen, er gibt die Fälligkeitstermine und die Beträge der Abbuchungen bekannt.

Die Abbuchungserklärung (das Lastschriftmandat) ist unbefristet bis zum schriftlichen Widerruf durch den Zahlungspflichtigen gültig.

Bankverbindung der Gemeinde Trebur

Kreissparkasse Groß-Gerau IBAN DE62508525530011000296 – BIC HELADEF1GRG

Volksbank Südhessen IBAN DE20508900000014160000 – BIC GENODEF1VBD

Kuvertierung und Zustellung der Bescheide

Die Kuvertierung der Bescheide erfolgt maschinell, da dies das kostengünstigste Verfahren ist. Bitte überprüfen Sie, ob Sie Ihre Unterlagen vollständig erhalten haben. Sollte dies nicht der Fall sein, melden Sie sich umgehend bei uns, damit wir Ihnen die fehlenden Bescheide noch vor der ersten Fälligkeit zustellen können. Bitte prüfen Sie die Bescheide, ob Ihr Name, die Anschrift und auch die Bankverbindung korrekt sind.

Ansprechpartner/innen zum Steuerbescheid - Fachdienst Finanzverwaltung

Christiane Krichbaum	Telefon 06147/208-17	- E-mail: christiane.krichbaum@trebur.de
Tamara Dickhaut	Telefon 06147/208-18	- E-mail: tamara.dickhaut@trebur.de